

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Gute Arbeit auch in der Pflege**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Eine älter werdende Bevölkerung wird auch in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren für erhöhte Bedarfe im Bereich der Pflege sorgen. Gute Bezahlung und attraktive Arbeitsbedingungen sind Grundvoraussetzungen, um das dafür notwendige, qualifizierte Personal zu finden und einem drohenden Pflegenotstand entgegenzuwirken.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten und den notwendigen Fachkräftenachwuchs für die Pflege im Land zu sichern,
2. im nächsten Landeskrankenhausplan Mindestpersonalvorgaben für die Pflege zu verankern und
3. sich auf Bundesebene
  - a) für einen einheitlichen Pflegemindestlohn in Ost und West zu engagieren,
  - b) für eine verbindliche und aufgabengerechte Mindestpersonalbemessung in den Krankenhäusern auch über die pflegeintensiven Bereiche hinaus einzusetzen,
  - c) Bestrebungen zur Entwicklung bundeseinheitlicher Standards für die Personalbemessung in der stationären Altenpflege zu unterstützen.

**Simone Oldenburg und Fraktion**

**Begründung:**

In Deutschland muss eine Pflegekraft derzeit bis zu 13 Patienten versorgen. Das ist deutlich mehr als in Polen, Norwegen, Griechenland, Großbritannien oder der Schweiz. Die permanente Unterbesetzung führt häufig zur Überlastung des Pflegepersonals. Die Folgen sind hohe, krankheitsbedingte Ausfallzeiten und eine hohe Fluktuation.

Um den Pflegeberuf attraktiver zu machen, bedarf es verschiedener Maßnahmen, die einander ergänzen sollten. Dazu gehören neben Imagekampagnen und der Befreiung von Schulgeld, der bundesweiten Vereinheitlichung des Mindestlohnes sowie einer generellen Anhebung des Lohnniveaus in der Kranken- und Altenpflege auch Mindestpersonalvorgaben.

Mindestpersonalvorgaben für die Krankenpflege gab es auf Bundesebene bereits in Form der Regelung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Krankenpflege (PPR). Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom April 2017 wurde dieses Instrument wieder aufgegriffen. Der Beschluss verpflichtet die Deutsche Krankenhausgesellschaft und den GKV-Spitzenverband unter Beteiligung der Privaten Krankenversicherung, Personaluntergrenzen für pflegeintensive Bereiche im Krankenhaus festzulegen. Die pflegeintensiven Bereiche sind bis jetzt jedoch nicht definiert. Unabhängig davon reichen Personalvorgaben für einzelne Bereiche auch nicht aus. Es bedarf gesetzlicher Mindestnormen für die Personalausstattung in allen stationären Bereichen.

Mangels gesetzlicher Regelungen versuchen Gewerkschaften seit geraumer Zeit tarifliche Bestimmungen zur Mindestpersonalbemessung durchzusetzen. Erstmals gelungen ist dies an der Berliner Charite. In Mecklenburg-Vorpommern kämpfen aktuell die Beschäftigten am Sana Hanse-Klinikum Wismar für einen Tarifvertrag, der eine Personaluntergrenze im Pflegebereich definiert und sicherstellt, dass Mitarbeiter in ihrer Freizeit nicht mehr an den Arbeitsplatz gerufen werden. Zudem sollen Auszubildende nicht mehr als Notnagel herhalten.

Die unterschiedlichen Vorgaben der einzelnen Bundesländer in der Altenpflege sind nicht hinnehmbar. Die Pflegebedürftigkeit eines Menschen hat sich ausschließlich an seinem körperlichen, geistigen und psychischen Zustand zu orientieren und nicht an der Frage, wo er lebt. Bei der Personalbemessung sind jedoch bislang Kostenfragen dominant. Die berechtigten Anforderungen der Pflegenden, der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen mussten sich diesem Aspekt bislang weitgehend unterordnen.